

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung über die Zulässigkeit des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen in der Samtgemeinde Polle

In der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2 f.) ist geregelt, inwieweit das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zum Zweck der Beseitigung abweichend von § 27 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zur Zeit gültigen Fassung zulässig ist.

Danach sind die Samtgemeinden ermächtigt, das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen an von ihr bestimmten Tagen zuzulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Pflanzliche Abfälle sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen, bestehen. Die Samtgemeinde kann auf Antrag das Verbrennen pflanzlicher Abfälle auch im Einzelfall zulassen.

Da die derzeitige Form der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Wertstoffsammelplätze bzw. die Bio-Tonne als nicht ausreichend anzusehen ist, lässt die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in ihrem Gebiet hiermit das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, außer Treibsel, wie folgt zu:

1. Jeder Grundstückseigentümer darf in der Zeit vom

vom 15.03. bis 14.04. (1.Halbjahr)

und vom 15.10. bis 14.11. (2.Halbjahr)

jeweils einmal im Halbjahr und Grundstück

ausschließlich freitags von 10.00 bis 18.00 Uhr

**oder samstags von 10.00 bis 14.00 Uhr,
(soweit diese Tage nicht gesetzliche Feiertage sind)**

pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, unter Beachtung der nachstehenden Regelungen verbrennen.

2. An anderen Tagen dürfen Pflanzen und Pflanzenteile, die mit Schadorganismen gem. der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1 BrennVO befallen sind, verbrannt werden. Das Verbrennen ist nur zulässig, wenn es der Samtgemeinde mindestens 2 Werkzeuge vorher angezeigt worden ist.
3. An anderen Tagen dürfen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen ferner pflanzliche Abfälle, die im Wald anfallen, verbrannt werden, wenn dies aus Gründen des Forstschutzes oder aus kulturtechnischen Gründen erforderlich ist und die Erholungsfunktion des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

Das Verbrennen nicht nur unbedeutender Mengen ist nur zulässig, wenn es der Samtgemeinde mindestens 2 Werkzeuge vorher angezeigt worden ist.

4. Ein zulässiges Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist verboten
 - a) bei lang anhaltender trockener Witterung
 - b) bei starkem Wind
 - c) auf moorigem Untergrund
 - d) in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten

5. Außerdem ist folgendes zu beachten:
 - a) Die Abfälle dürfen nur auf Grundstücken, auf denen sie anfallen oder in deren unmittelbaren Nähe verbrannt werden.
 - b) Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen in Gang gebracht gesetzt und unterhalten werden.
 - c) Das Verbrennen ist von einer arbeitsfähigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und zu jeder Zeit gelöscht werden kann.
 - d) Durch Rauch darf der Verkehr nicht behindert oder gefährdet oder niemand mehr als den Umständen nach unvermeidbar belastigt werden.
 - e) Gefahrbringender Funkenflug darf nicht entstehen; insbesondere Wohngebäude oder Gebäude mit Aufenthaltsräumen sind davor zu schützen.
 - f) Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.
 - g) Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
 - h) Das Verbrennen ist nicht zulässig, wenn durch die Windrichtung oder eine diesige bzw. regnerische Witterungslage zu befürchten ist, dass die Nachbarschaft erheblich durch Rauchentwicklung beeinträchtigt wird.

6. Das Verbrennen von Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen unterliegt nicht dieser Allgemeinverfügung und muss bei der Unteren Wasserbehörde, dem Landkreis Holzminden, im Einzelfall beantragt werden.

7. Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zurzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. pflanzliche Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen
 - b. an einem nicht nach Nr. 1 bestimmten Tag oder
 - c. außerhalb einer zeitlichen Begrenzungverbrennt, ohne dass das Verbrennen im Einzelfall zugelassen worden ist oder ohne dass es sich um mit Schadorganismen befallene Pflanzen oder Pflanzenteile handelt, entgegen einem Verbot nach Nr. 4 pflanzliche Abfälle verbrennt oder pflanzliche Abfälle entgegen einer der Auflagen nach Nr. 5 verbrennt.

8. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00€ bzw. die Beseitigung der Feuerstelle im Wege der Ersatzvornahme (§65 i.V. mit §§ 66 und 67 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der z.Z. gültigen Fassung an. Die Beseitigung der Feuerstelle im Wege der Ersatzvornahme bedeutet, dass die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle die Feuerstelle auf Kosten des Verursachers löschen lässt.

9. Diese Verfügung gilt ab dem 15. Oktober 2010 bis auf Widerruf.
Die bisher gültigen Allgemeinverfügungen über die Zulässigkeit des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen in der Samtgemeinde Polle vom 09. März 2009 sowie in der Samtgemeinde Bodenwerder vom 10.03.2004 widerrufe ich hiermit.

10. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn er rechtzeitig schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden, eingelegt wird.

Bodenwerder, den 06. September 2010
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. J. Lienig